

Steuerberater + Partner

Johannes Kandlhofer
Jürgen Ritter
Rainer Trinkl
Ulrike Schickhofer

Steuerberater

Irmgard Kienreich (Prokuristin)
Edith Huber-Wurzinger (Prokuristin)
Bettina Raith
Gabriele Putz
Daniela Walser
Daniela Trinkl

Corona-News

a) Abgabenstundungen und Ratenzahlungsanträge

b) Update zur Investitionsprämie

c) Winterbauoffensive 2021

Sehr geehrter Herr Mag. Kandlhofer,

bitte beachten Sie die neuesten Informationen zu den angeführten Themen:

a) Abgabenstundungen und Ratenzahlungsanträge

Wie berichtet werden Abgabenrückstände, die bis 30.9.2020 vom Finanzamt bescheidmässig gestundet wurden, inklusive der bis 25. September 2020 gebuchten Abgaben und der bis 27. November 2020 fälligen Vorauszahlungen per Gesetz automatisch bis 15. Jänner 2021 verlängert. Betroffen davon sind jene Unternehmer, denen nach dem 15. März 2020 eine Stundung von Abgaben bis zum 1. Oktober 2020 aufgrund der Corona-Situation bewilligt wurde.

Um für diese gestundeten Abgaben nach dem 15. Jänner 2021 eine **Ratenzahlung** unter den Corona-Begünstigungen (Rechtsanspruch, als Begründung reicht die derzeitige Corona-Standardbegründung aus) zu erhalten, ist ein Ratenzahlungsansuchen zeitgerecht, dh bis spätestens 30.9.2020 zu stellen. Ansonsten werden diese Abgabenstundungen am 15.1.2021 sofort und in voller Höhe fällig und können Zahlungserleichterungen nur im Rahmen der BAO-Regeln erwirkt werden.

Unsere MitarbeiterInnen beraten Sie dazu gerne persönlich. Möchten Sie einen Antrag auf Ratenzahlung durch uns einbringen lassen, so bitten wir um **Information bis Montag, 28. September 2020.**

Für die Zeiträume zwischen 15.03.2020 und 15.01.2021 werden keine Stundungszinsen vorgeschrieben. Danach betragen sie 2 % über dem geltenden Basiszinssatz (= 1,38 %) und werden schrittweise angehoben (alle zwei Monate Erhöhung um 0,5 %). Ab dem 2.11.2021 beträgt der Zinssatz wieder 4,5 % über dem geltenden Basiszinssatz (= 3,88 %).

b) Update zur Investitionsprämie

Seit 1. September 2020 können Anträge auf Investitionsprämie bei der Austria Wirtschaftsservice eingebracht werden. Wie berichtet beträgt diese **7 % der Kosten**; bei Neuinvestitionen in den Bereichen **Digitalisierung, Ökologisierung und Gesundheit/Life-Science** beträgt die **Investitionsprämie 14 %**. Als Förderungswerber kommen bestehende und neu gegründete Unternehmen aller Branchen und aller Größen mit Sitz oder Betriebsstätte in Österreich in Betracht. Die Prämie wird in Form eines **steuerfreien Zuschusses** gewährt und kürzt nicht die Anschaffungskosten.

Gefördert werden **materielle und immaterielle Neuinvestitionen in abnutzbares Anlagevermögen**, wobei auch gebrauchte und geringwertige Wirtschaftsgüter in Frage kommen. Pro Förderantrag muss jedoch die **Mindestinvestitionssumme von € 5.000** erreicht werden.

Steuerberater + Partner

Johannes Kandlhofer
Jürgen Ritter
Rainer Trinkl
Ulrike Schickhofer

Steuerberater

Irmgard Kienreich (Prokuristin)
Edith Huber-Wurzinger (Prokuristin)
Bettina Raith
Gabriele Putz
Daniela Walser
Daniela Trinkl

Nicht förderungsfähig sind klimaschädliche Neuinvestitionen (zB Kfz, die mit Diesel/Benzin betrieben werden, oder Anlagen, die dem Transport oder der Speicherung fossiler Energieträger dienen oder fossile Energieträger direkt nutzen) sowie unbebaute Grundstücke, Gebäude (sofern nicht von Bauträgern erworben), Bau und Ausbau von Wohngebäuden (sofern zum Verkauf oder zur Vermietung gedacht), Finanzanlagen, Unternehmensübernahmen, Beteiligungen und aktivierte Eigenleistungen. Maximal werden **Kosten bis zu € 50 Mio.** gefördert.

Die geförderten Wirtschaftsgüter müssen **mindestens 3 Jahre an einer Betriebsstätte in Österreich** belassen werden. In diesem Zeitraum dürfen sie nicht verkauft, entnommen oder außerhalb einer Betriebsstätte in Österreich verwendet werden (Ausnahme Software, die auch international genutzt werden darf). Scheiden Wirtschaftsgüter aufgrund von höherer Gewalt oder technischem Gebrechen aus dem Betriebsvermögen aus, muss eine **Ersatzinvestition** getätigt werden.

Erste Maßnahmen für eine Investition – wie zB Bestellungen, Kaufverträge, (An)Zahlungen, Lieferungen oder der Beginn von Leistungen oder der Baubeginn – können bereits **seit**

1. August 2020 erfolgt sein. Spätestens muss **bis 28. Februar 2021** eine solche Maßnahme gesetzt werden.

TIPP: Bei einem geplanten Bauvorhaben sollte der Antrag auf behördliche Genehmigung noch vor dem 31. Oktober 2020 gestellt werden. Nur dann kann bereits diese Beantragung als erste Maßnahme angesehen werden, wenn aufgrund des Fehlens der Genehmigung ein Baubeginn bis zum 28. Februar 2021 nicht möglich ist.

Bei einem Investitionsvolumen **bis zu € 20 Mio.** muss die Investition **bis spätestens 28. Februar 2022 in Betrieb genommen und bezahlt** sein (unbeschadet üblicher Haftrücklässe). Bei einer Investition von **mehr als € 20 Mio.** ist dafür zwei Jahre länger, **bis 28. Februar 2024**, Zeit.

ACHTUNG: Alle Bücher und Belege in Zusammenhang mit der Investition sind 10 Jahre lang aufzubewahren, wobei eine elektronische Archivierung möglich ist!

Besonders günstig sind derzeit **Elektrofahrzeuge**. Hier kann neben der **14 %-igen Investitionsprämie** auch noch die **E-Mobilitätsförderung** sowie etwaige **Landesförderungen** in Anspruch genommen werden. Auch eine **degressive Abschreibung** von bis zu 30 % vom Buchwert ist möglich. Zudem ist bei Pkws mit reinem Elektroantrieb – im Gegensatz zu Pkws mit konventionellem Antrieb – ein **Vorsteuerabzug** für Anschaffungskosten bis zu € 40.000 möglich. Bei Nutzung durch Dienstnehmer ist in der Lohnsteuer sowie auch in der Sozialversicherung **kein Sachbezug** anzusetzen.

Steuerberater + Partner

Johannes Kandlhofer
Jürgen Ritter
Rainer Trinkl
Ulrike Schickhofer

Steuerberater

Irmgard Kienreich (Prokuristin)
Edith Huber-Wurzinger (Prokuristin)
Bettina Raith
Gabriele Putz
Daniela Walser
Daniela Trinkl

TIPP: Der ursprünglich für die Investitionsprämie zur Verfügung gestellte Fördertopf von € 1 Mrd. wurde bereits aufgebraucht. Gemäß Information auf der Homepage der aws sollen diese Mittel laut Auskunft des Bundesministeriums für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort durch eine Gesetzesänderung aufgestockt werden. Aufgrund des großen Andrangs empfehlen wir für geplante Investition so rasch als möglich einen Förderantrag zu stellen. Dieser kann bereits mit den geplanten Kosten eingereicht werden!

c) Winterbauoffensive 2021

Zur Bekämpfung der durch die Corona-Krise entstandenen Rekordarbeitslosigkeit im Bau- und Baunebengewerbe in der Steiermark, die in den kommenden Wintermonaten ihren Höhepunkt erreichen wird, wurden von der Steiermärkischen Landesregierung für die „Regionale Winterbauoffensive 2021“ **Fördermittel in Höhe von € 1.750.000** zur Verfügung gestellt.

Gefördert werden **Baumaßnahmen** (Sanierung, Um- und Neubauten) **zur Schaffung, Verbesserung und Erweiterung von Betriebsinfrastruktur in der Steiermark von kommunalsteuerverpflichtigen Betrieben mit Firmensitz in der Steiermark**. Für die Umsetzung der Maßnahmen sind Planer und ausführende Unternehmer (mit Eigenpersonal) mit **Firmensitz in der Steiermark** heranzuziehen. Dies gilt auch für die **örtliche Bauaufsicht**, die vom Förderungsnehmer sowie auch von den ausführenden Unternehmen unabhängig sein muss. **Nicht gefördert** werden u.a. Grundstückskosten, Eigenleistungen, reine Materialeinkäufe, reine Produktionsleistungen ohne Bauleistungen vor Ort, reine Planungskosten ohne Bauwirksamkeit, Verfahrens- und Behördenkosten, Betriebsmittel, Möblierung, Einrichtung, Maschinen und Anlagen sowie Projekte zur überwiegenden Wohnnutzung.

Die Förderung erfolgt in Form von **nicht rückzahlbaren Zuschüssen** in der Höhe von **20 % der anrechenbaren Nettoherstellungskosten**, inklusive der Planungs- und Bauaufsichtskosten (diese können pauschal mit 12% angesetzt werden). Das **Nettoinvestitionsvolumen** muss **mind. € 50.000** und darf **max. € 1,5 Mio.** betragen. Die **max.** Förderung je Förderungsnehmer mit allen verbundenen Unternehmen beträgt € 60.000.

Es handelt sich um eine De-minimis-Förderung. Eine Kombination mit der Investitionsprämie ist möglich.

Die Maßnahmen müssen im **Zeitraum 1. Oktober 2020 bis 31. Mai 2021** durchgeführt und abgeschlossen werden. Der **Baubeginn** darf frühestens nach Antragsstellung und muss **spätestens bis 8. Februar 2021** erfolgen. Für Baumaßnahmen in witterungsbedingt benachteiligten Lagen verschieben sich die Fristen für Baubeginn und Fertigstellung jeweils um 1 Monat. Der **Antrag** kann **zwischen 1. Oktober 2020 und 6. November 2020** gestellt werden; dem Antrag ist ein rechtskräftiger Baubescheid beizufügen, sofern das betroffene Bauvorhaben baurechtlich bewilligungspflichtig ist.

Steuerberater + Partner

Johannes Kandlhofer
Jürgen Ritter
Rainer Trinkl
Ulrike Schickhofer

Steuerberater

Irmgard Kienreich (Prokuristin)
Edith Huber-Wurzinger (Prokuristin)
Bettina Raith
Gabriele Putz
Daniela Walser
Daniela Trinkl

TIPP: Vorrangig behandelt werden Bauvorhaben, die noch im Jahr 2020 begonnen werden. Aufgrund der begrenzten Fördermittel empfehlen wir eine möglichst rasche Antragstellung!

Abschließend ein Hinweis in eigener Sache:

Aufgrund der aktuellen Corona-Situation wird der für 20.10.2020 geplante Vortrag mit Univ. Prof. Dr. Peter Filzmaier auf voraussichtlich 19.10.2021 verschoben.

Mit freundlichen Grüßen



Mag. (FH) Edith Huber-Wurzinger

Team der KAPAS Steuerberatung

23.09.2020